

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Unsere von Gottes Gnaden Adolph Friedrichen Und Hans Albrechten Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ ... Newe Valvation und Müntzordnung : Wornach sich ein jeder in Einnehmen und außgeben in Unsern Fürstenthumb und Landen zu richten wird wissen ; [Geben zu Schwerin den 19. May Anno 1622.]

[Güstrow: Rostock]: Sachs, 1622

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730563715

Freier 8 Zugang

PUBLIC



Gebrüder/Hertzogen zu Meckelnburgk/ Sürsten zu Wenden/Coadjutoris deß Stiffts Nateburgk/Graffen zu Schwerin/der Lande Nostock und Scargarde Herzen.

Newe VALVATION ond Mungordnung.



Solblicat: in Rostock 30. mais indie Ascensiones. Domini 18 rr.

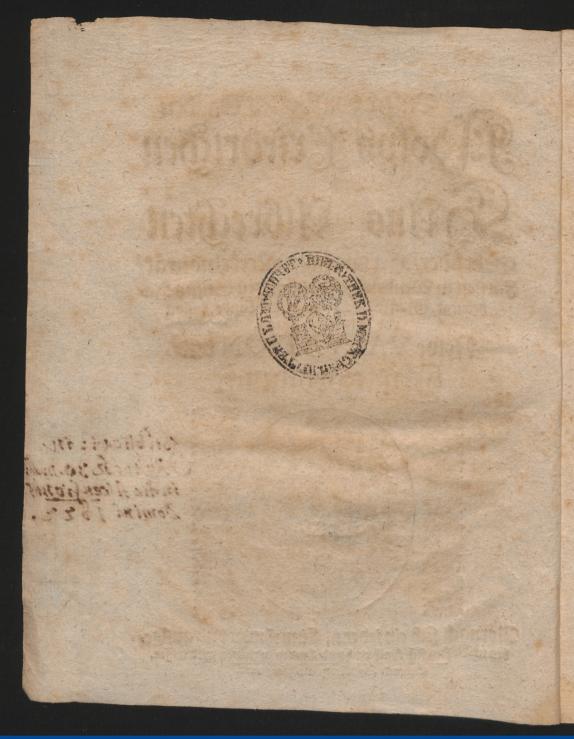
Wornach sich ein seder in Einnehmen und außgesten in Bufern gürftemhumb und landen zu richten wird wissen.

Gedruckt ben Morig Sachsen/ 1622,

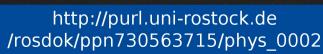


http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn730563715/phys 0001

**DFG** 









n Sottes Bnaden / Mir Adolph Friederich und Hans Albrecht Gebrüder/Herko= gen zu Meckelnburgk / Fürsten zu Wenden / COADIVTOR des Stiffts Rakeburg/ Graffen zu Schwerin/der Lande Rostock und Stargardt Herren / Fügen allen und Jeden Infern Ambtleuten / Kuchenmeistern und Befelchhabern / auch denen von der Ritters schafft/Bürgermeistern / Rathen / Rich. tern und Böigten / in den Städten und sonsten allen Infern Interthanen und Ver. wandten / aller Stånde / auch in gemein als len andern / so in Unfern Fürstenthumben und Landen Thre Gewerb und Handthies rung treiben / Negst zu entbietung Insers gnedigen Grusses/ hiemit zu wissen / Ob Wir wol auß Trewensferiger Gorgfältig. feit

feit für das gemeine besten / ond zu abwenvung Infer Land und Leuthe immer weiter einreissenden Verderbs/Uns eufferster Muh. sambkeit angelegen sein lassen / daß dem ente standenen höchsinachtheiligen Müntwesen/ durch dienliche Mittel / remediret werden mochte/ auch zu dem ende/zu verscheidenen mahlen/besondere Mung Edicta\_, vnd noch lettlich im negft verlauffenen 1621. Jahr / eine Münkordnung publiciret / vnd darinn den Reichsthaler auff 40. Schilling reduciret und herunter gesethet: Go haben doch Unsere getrewe Ritter, und Landschafft / die observantz selbiger Inser letten Münkordnung/ in etwas zu prorogiren\_ vnterthaniges fleife ses gebeten ond erhalten / ond als immittelft von benachbarten vornehmen Potentaten / Kürsten/Ständen und Städten/ dest Obers und Nieder Gachfischen Granses / wegen deß Muntwesens / ein Communication Tag / geo gen den II. Martif nechst verschienen / in der Stadt Hamburg beliebet und angestellet/ darzu dan auch Wir in betracht/daß durch foldre gesambte conjunction\_dem Werct / so viel mehr und beständiger zu helffen / die Ine ferigen



ferigen abgefertiget / vnd weil bafelbst / nach notturfftiger Deliberation\_ onnd Berathe fchlagung / die anwesende Rathe / Gefand. ten und Botschafften/im Namen Ihrer Gne digsten und Gnedigen Herren/auch Dbern ond Eltiften / einer gewissen Ordming/wie es hinfuro mit dem Munkwesen/bis zu cie nem durchgehenden allgemeinen Reichs, 00 der Craisschluß / interims weise / gehalten werden foll / Sich einmätiglich verglichen: So haben Wir auch folde Mungordnung zu Infer Interthanen verhoffentlichen geven und Wolfahrt/ Inmassen von den ans dern Benachbarten beschehen/ Gnedig bes liebet / vnd dieselbe zu menniglichs Wissen. schafft und Nachricht / auch in Unsern Fürstenthumben und Landen / folgender gestalt publiciren\_ wollen.

Sken/ordnen/ond wollen dem Snach / daß die Reichsthaler / so an Schrot und Korn den Münkordnungen gemeß/und in der Marck 14. Loth und 4. Grän halten / biß künsstigen Gregoris/ wann man geliebts Gott 1623. schreiben wird / zween U is Gülden/



Sålden / Und nach verlauff sekigen Ters mins / ohne einige fernere verordnung / viers kig Schilling Lübsch / vnd nicht höher / gelsten / genommen oder außgegeben werden follen/ ben Poen der Confiscation vnd anderen ernsten Straffen.

Weil aber etliche Thaler Gorzten und andre grobe Silberne Münke/welche am Gehalt oder Schrot zu geringe/in Unsere Lande eingeschlichen/ So sollen dies selbe auffgezogen/probiret/und nach ihrem rechten werth valviret/ und solches durch eis nen offentlichen Abdruck/zu eines jeden wissenschaft/publiciret/ und höher/als sie valviret/in bezahlung nicht eingenommen oder außgegeben werden.

Belangend die fleine Minge/foan sorn nicht guth/ für wehrschafft nicht gehalten/ fondern hiemit genslich bandehret und verbotten sein/ und wird sich ein jeder daß er dieselbe nicht annehme/ vorzusehen wissen/ Wir besehlen auch hiemit / daß dergleichen Doppel

Doppel Schillinge nicht gestempelt/sondern/ wo sie zur stempelung gebracht/ alsfort sollen zerschnitten werden.

Begen der andern Doppelschillinge/ so am Korn noch gerecht und unverfälschet/weil Wir befinden/daß Unser Fürsienthumben und Lande gelegenheit nach/ das Gewicht/wie von etlichen correspondirenden Fürsten/Gtänden und Städten beliebet/also sort nicht abgeschafft werden mage Als haben Bir Uns dasselchafft werden mage Als haben Bir Uns dasselche/ nebenst deß Herhogen zu Stettin Pommern Ld. und der Stadt Lübeck/ reserviret und vorbehalten/ und das Pfund unverfälschter Doppelschillinge/auff 23. Marck 4. Schilling/valviret und gesetzt/ Darfür es hinsaro biß Gregoris deß 1623. Jahres/außgegeben und eingenommen werden soll.

Damit auch zur täglichen Außgabe Scheides Pfenninge sein mügen / verordnen Wir hiemit / daß neben der / vnter Unserm Seprege / geschlagenen Küpffernen Münge/ auch die Doppel Schillinge/welche an an Korn gerecht/vnd ein halb Quentin wies gen/ Dren Sechslinge oder 18. Pfenninge/ gelten sollen/ Jedoch dergestalt/daß niemand wieder seinen willen derselben mehr als 6. Schillinge in Bezahlung anzunehmen schuldig oder verbunden sen.

Der Schreckenberger und Silbergroschen halben / lassen Wir es ben Unsern vorigen publicirten Mandaten versbleiben / und sollen dieselbenicht mehr in außogabe und einnahm/ben Poen der Confiscation passiret werden.

Es soll auch ben auffwechselung ver Reichsthaler und Realen / einig Auffgeld zu nehmen / hiemit genklich verbotten / auch Unsere Umbtleute / Bürgermeister / Räthe/ Richter und Vöigtein den Städten / Söllner / Einspenniger / LandtReuter / und andere Unsere bediente / denen solches von Umbts wegen oblieget und gebühret / ernstlich besehliget sein / auff die außführung der guten Münk sleissige auffacht zu haben / und daes nicht der Commercien, sondern genieß halber

halber geschicht/die Verbrecher mit den Gelden anzuhalten/ vnd es Ins zu serner vervordnung gebührlich zu notisieiren.

Weil auch die Notturfft und bils ligkeit erfordert/ daß nach dem Valor deß Reichsthalers/die Wahren und Victualien gegeben/ auch allerhand Arbeit und Handthierung darnach reguliret werde.

Slls wollen Bir einen jeden Inser Ger Unterthanen/ weß Standes/Handels und Wesens der sen/ hiemit ermahnet und Ihme ernstlich besohlen haben / daß er mit verthewrung seiner Wahren/ Arbeit und andern Sewerbs/niemand zur ungebühr überssen/ sondern sich dißfals nach abgang deß Valoris deß Reichsthalers richten / und wie es sonsten Gottes Wort und die Christliche Liebe erfordert/ gegen seinen Nechsten bezeige und verhalte / Inmassen Wir dan die Versbrecher darumb ernstlich strassen / es auch ses Orths Obrigteit also ebenmessigzuthuns biemit ausserlegt haben wollen.

B

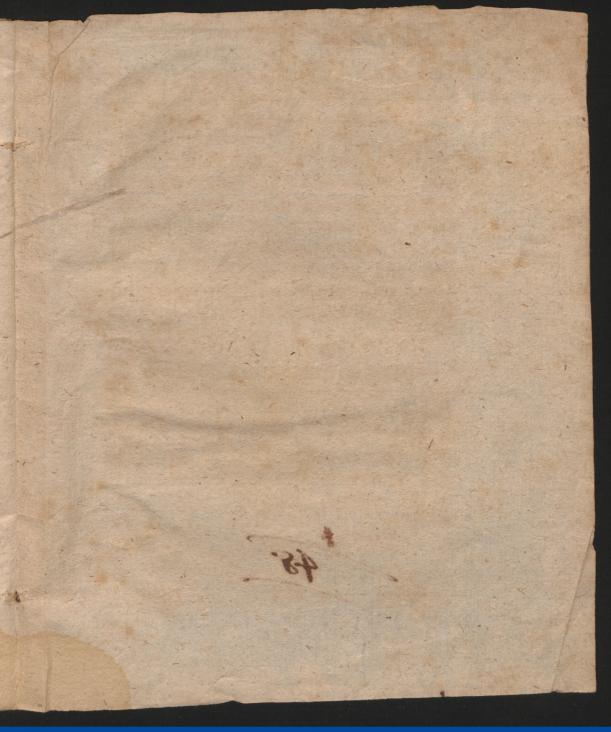
Schließe



Gehließlich gebieten vnd befehten Wir hiemit allen und jeden/wie obgemelts daß sie hinfüro dieser Unser Ordnung aller Orther geleben / derselben in allen und jeden ontracten und obligationen, ungeachtet zu was Zeiten dieselben getroffen und aufigerichtet/gehorsamblich nachkommen/sich aller ungebührlichen selbst thätigen valvation und steigerung/auch aller vortheilhafftigen Geldschadelsben vermendung Unserer ernsten strafese/enthalten sollen.

Ind wie nun dieses zureparirung deß schädlichen Inheils im Münkwesen gereichet/ vnd hierin Inser ernster Will und Mennung geschicht: Also wird sich einseder darnach zurichten/ vnd für schaden und vnsgelegenheit zu hüten wissen / Geben zu Schwerin den 19. Man Anno 1622.

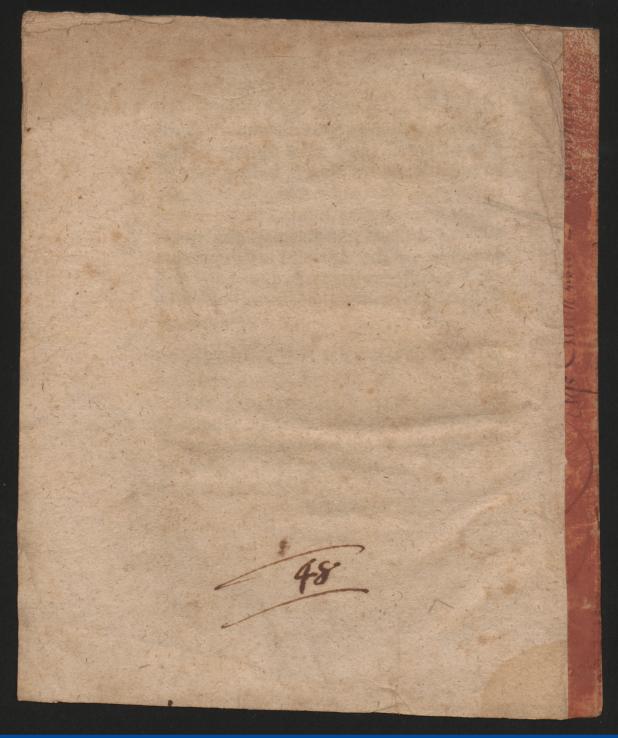






http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn730563715/phys\_0011

DFC





Doppel Schillinge nicht g wo sie zur stempelung gel len zerschnitten werden. Begen der andel linge/so am Korn noch

Wegen der andel linge/ so am Korn noch fälschet/ weil Wir besinde stenthumben und Lande das Gewicht/ wie von erenden Fürsten/Ständer liebet/ also fort nicht abgel Als haben Wir Uns da Serkogen zu Stettin Poi Stadt Lübeck/ reserviret und das Pfund unverfällinge/ auss 23. March 4. Cund gesetzet / Darfür es goris deß 1623. Jahres/ augenommen werden soll.

Damit auch zur gabe Scheides Pfenninge ordnen Wir hiemit / daß Unserm Geprege / geschle Münge/auch die Doppel

the scale towards document 60 170 A8 88 ondern/ efort fold A7 87 C7 elschil 01 dunvers 02 lser Fürs 03 it nach/ 60 respondidten bes en mage enst des 5.0 ond der :halten/ pelschile valviret ik Grea 16 und eine 18 20 12(11)3= A5 m / vera B5 / vnter A2 offernen B2



C2

A

C1 B1

Inch

/welche

an